

(2) Für die Deutsche Reichsbahn gelten die Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Anordnung sinngemäß. Die Auszahlung der Preisstützungen erfolgt unmittelbar aus dem Haushalt der Republik.

## §5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1964

**Der Minister  
der Finanzen**  
T.V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers

**Der Minister  
für Verkehrswesen**  
Kramer

**Anordnung  
über die Behandlung der  
Auswirkungen der Industriepreisreform  
auf die Finanzierung der Investitionen  
im Jahre 1965.**

**Vom 16. Dezember 1964**

## §1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie für Aufbau- und Investitionsbauleitungen, wenn bei diesen auf Grund der Bestimmungen der Preisanordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 947 und S. 965) — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform —

- bei Durchführung von Eigenleistungen für betriebliche Investitionen,
- bei Durchführung von Funktionsproben u. a.,
- bei auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen beizustellenden Erzeugnissen

Kostenveränderungen wirksam werden.

## §2

**Eigenleistungen**

(1) Bei Erzeugnissen und Leistungen, für die Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bestehen, hat die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der Eigenleistungen für betriebliche Investitionen gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301) zu den nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 geltenden Preisen zu erfolgen. Die in die Kosten der Eigenleistungen eingehenden Auswirkungen der Preisveränderungen aus dem Verbrauch von Erzeugnissen, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, dürfen zu keiner Veränderung der anzuwendenden Preise für diese Eigenleistungen führen.

(2) Bei Erzeugnissen und Leistungen, für die keine Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bestehen, ist die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der Eigenleistungen gemäß § 3

der Anordnung vom 23. August 1961 zu Preisen vorzunehmen, die nach folgenden Grundsätzen zu kalkulieren sind:

- den Aufträgen direkt zurechenbares Material zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965,
- alle übrigen kalkulierbaren Elemente zu den jeweils geltenden Preisen bzw. zu den jeweils geltenden Preiszuschlägen.

Mehraufwendungen aus dem Verbrauch von Materialien, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, sind aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition zu finanzieren.

(3) Bei bergmännischen Arbeiten als Eigenleistungen für Investitionen in den Betrieben der bergbaureibenden Industriezweige sind der Bewertung, Abrechnung und Aktivierung dieser Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1961 die ab 1. Januar 1965 nachgewiesenen Selbstkosten zugrunde zu legen. Mehraufwendungen aus dem Verbrauch von Materialien, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, sind aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition zu finanzieren.

(4) Die ab 1. Januar 1965 auf Grund der neuen Preise entstehenden Kostenerhöhungen bei den Eigenleistungen für Investitionen werden ergebniswirksam, soweit eine Weiterberechnung gemäß Absätzen 1 und 2 nicht erfolgen darf. Die Auswirkungen sind planbar.

## §3

**Durchführung von Funktionsproben**

Bei Funktionsproben, Probetrieb sowie Leistungsversuchen u. a. gemäß Anlage 1 Ziff. 2.18 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) sind die gegenüber dem Projekt anfallenden Mehraufwendungen, die sich aus dem Verbrauch von Material ergeben, für die ab 1. Januar 1965 neue Preise gelten, aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition zu finanzieren.

## §4

**Beizustellende Erzeugnisse**

Bei Beistellung von Erzeugnissen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ist die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung des den Aufträgen direkt zurechenbaren Materials zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 vorzunehmen. Die in Anwendung der Preisanordnungen Nr. 3000/2 und Nr. 3000/3 anfallenden Mehraufwendungen sind aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition zu finanzieren.

## §5 /

**Mehraufwendungen**

Mehraufwendungen gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 sowie §§ 3 und 4, die die Betriebe weder aus Einsparungen im Rahmen der geplanten Mittel für die jeweilige Investition noch aus Einsparungen geplanter Mittel für andere Investitionen finanzieren können, sind durch die WB bzw. Planträger im Rahmen der geplanten Investitionsfinanzierungsmittel abzudecken. Ist die Fi-